

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0186/13/2 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0186/13	27.05.2013

Absender	
Jugendhilfeausschuss	
Gremium	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	31.05.2013
Finanz- und Grundstücksausschuss	05.06.2013
Stadtrat	06.06.2013

Kurztitel
Umsetzung des KiFöG-Neu in der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Änderungsantrag zur „Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren der Elternvertretungen -Kostenbeitragsatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen –“

§2 Aufnahme und Anmeldung Absatz 1 Satz 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung: Dieser Satz verstößt gegen höheres Recht - dem Wunsch und Wahlrecht der Eltern nach KiFöG. Es ist immer eine individuelle Entscheidung, die das Alter des Kindes, Verkehrsdichte zur Tageseinrichtung und soziale Umgebung zu berücksichtigen hat. Die Zumutbarkeit muss gegeben sein.

§4 Kostenbeitragsmaßstab/-höhe Absatz 1 Satz 4 ist mit „von maximal 10 h“ zu ergänzen: „Bei der 6- stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung von maximal 10 h einbezogen.“

Begründung: In den Ferienzeiten sind Betreuungszeiten von höchstens 10 h Stunden auch im Hort gesetzlich verankert. Das ist klarer hervorzuheben.

§5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht, Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge der Eltern In Absatz 5 ist das Wort grundsätzlich einzufügen: „Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen...“

Begründung: Das Wort grundsätzlich öffnet für Verhandlungen beziehungsweise deutet auf mögliche

Auswege aus der finanziell prekären Situation, so dass die Belange des Kindes im Vordergrund stehen.

Abstimmergebnis 7/2/2

Sven Nordmann
Vorsitzender Jugendhilfeausschuss